

Fall 3: „Wie gewonnen, so zerronnen?“

(Kaufrecht: Schutzzweck der Zusicherung; Konkurrenzen der Kaufgewährleistung zu Anfechtung und Unmöglichkeit)

Während einer Urlaubsreise durch Süddeutschland entdeckte der K in einem Lindauer Antiquariat zufällig einen Bauernschrank, der ihm sehr gefiel. Auf Befragen erfuhr er von V, dem Inhaber des Antiquariats, daß es sich um einen Bodensee-Schrank aus dem 18. Jahrhundert handele. V versicherte ihm, auf sein Urteil sei Verlaß; gerne garantiere er Herkunft und Alter des Schrankes auch noch einmal schriftlich. K war begeistert und einigte sich mit V schnell auf einen Kaufpreis von 8.000 DM einschl. Versand.

Kurz nach dem beruhigten K traf einige Tage später auch der Schrank in Hamburg ein. Da letzterer sich als zu sperrig für die eigene Privatwohnung erwies, entschied sich K, das Möbelstück weiterzuverkaufen. Ein vom Ankäufer sicherheitshalber eingeholtes Gutachten ergab freilich, daß der Schrank neu hergestellt und bloß "auf alt" getrimmt worden war (Tatsächlicher Wert des Schrankes: 2.500 DM). K informierte den V umgehend und verlangte von ihm die Rückabwicklung des Geschäfts "wegen böswilliger Täuschung". V erwiderte, daß er mit der Fälschung nichts zu tun habe: Er habe den Schrank selbst gutgläubig von einem harmlos wirkenden Bodenseebauern erstanden und selbst nach bestem Wissen untersucht.

In den nächsten Tagen ergaben Nachforschungen des K, daß ein Originalschrank der verkauften Art einen Marktwert von mindestens 150.000 DM gehabt hätte. Vor diesem Hintergrund teilte K dem V mit, daß er den Schrank nun doch behalten wolle. Er verlange aber Schadensersatz i.H.v. 147.500 DM. V weigert sich, einen über den Kaufpreis hinausgehenden Geldersatz zu zahlen. Welche Rechte stehen dem K gegen ihn zu?

Zur Nacharbeit: *Fall in JuS 1996, 992 sehr gut und aktuell dazu: Burra I und Burra II in JuS 1998, S. 684ff; i.ü.: Fikentscher, SR (Sign.: CD 4/8), Rn. 729-743 (kurz und gut zu den Konkurrenzen); Brox, Rn 95ff (ganz kurz); zu den Konkurrenzen allgemein gut: Hemmer, GewährleistungsR, Rn 48ff.*

Zur Vorbereitung auf Fall 4: Marburger, 20 Probleme aus dem BGB SR BT 1, S.110; Medicus, SR II BT, Rn.191-211.

**Anspruch des Käufers *aus* Wandlung
gem. 346 S.1, 467 S.1, 465, 462, 459, 433 BGB**

A. Voraussetzungen:

I. Recht *auf* Wandlung gem. § 462

1. Wandlungsgrund gem. § 459

a) Wirksamer Kaufvertrag

- aa) Kaufvertrag ≠ andere Verträge
- bb) wirksam ≠ nichtig
- cc) Sachkauf ≠ Rechtskauf, §437
- dd) Stückkauf ≠ Gattungskauf, § 480

b) Sachmangel ≠ Rechtsmangel, §§ 434,440 (probl. bei ör Beschränkungen)

- aa) Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft iSd § 459 II
- bb) Fehler isd § 459 I

c) Im Zeitpunkt des Gefahrübergangs, §§ 446, 447

2. Kein Ausschluß der Wandlung

kraft Rechtsgeschäft		kraft Gesetz	
Individualabrede	AGB-Abrede	BGB: §§ 460, 461, 464 §§ 467 S.1, 351, 352, 353	HGB: § 377
Sonderfall: Vereinbarung eines Nachbesserungsrechts			

3. Keine Einrede der Verjährung, 477 I

II. Vollzug der Wandlung gem. § 465 P Anspruch *aus* Wandlung

B. Rechtsfolge §§ 467 S.1, 346ff BGB (Ansprüche aus Wandlung verjähren nach § 195).

Schadenersatzanspruch des Käufers nach § 463 BGB

A. Entstehung des Anspruchs nach § 463

I. Voraussetzungen

1. Wirksamer Kaufvertrag über eine Speziessache

2. Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft

- a) Lieferung der gekauften Sache (sonst Nichterfüllung, §§ 320ff)
- b) Eigenschaft der Sache
 - Def.: Eigenschaften sind alle wertbildenden oder sonstwie erheblichen Faktoren, die einer Sache unmittelbar für eine gewisse Dauer anhaften
- c) Zusicherung
 - Eine Zusicherung setzt voraus, daß der Wille des Verkäufers erkennbar ist (§ 157), die Gewähr für das Vorhandensein einer Eigenschaft zu übernehmen und für alle Folgen einzustehen (strenge Anforderungen). Indizien: Kunde bringt dem Verkäufer mangels eigener Sachkunde oder Prüfungsmöglichkeit besonderes Vertrauen entgegen; das Vorhandensein der Eigenschaft ist für den Kunden von erkennbarer Bedeutung für den Abschluß des Vertrages (er hätte ihn sonst so nicht abgeschlossen)
 - Sonderfall: Kauf nach Probe
- d) Fehlen der Eigenschaft

3. oder arglistiges Verschweigen eines Fehlers

- a) Lieferung der gekauften Sache
- b) Fehler der Sache
- c) Verschweigen
 - Verschweigen liegt vor, wenn der Verkäufer zur Aufklärung verpflichtet ist. Eine Aufklärungspflicht besteht, wenn der Käufer nach dem Fehler fragt oder wenn es sich um Tatsachen handelt, die für den Käufer von erkennbarer Bedeutung sind (§ 242)
- d) Das Vortäuschen der Abwesenheit von Fehlern steht dem arglistigen Verschweigen gleich
- e) Arglist
 - Arglist bedeutet Vorsatz (zumind. bedingter). Der Vorsatz muß sich auf den Fehler beziehen, auf die mögliche Unkenntnis des Käufers von Fehlern und auf die Ursächlichkeit des Verschweigens für den Abschluß des Kaufvertrages.
 - Arglist liegt auch vor, wenn der Verkäufer ohne tatsächliche Grundlage „Angaben ins Blaue“ über den Zustand der Sache macht, die sich als unrichtig erweisen (Vorsicht: nur Indiz für dol.event. ≠ Fahrlässigkeit)

4. Zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses

(zudem auch bei Gefahrübergang, siehe § 459 II)

II. Rechtsfolge: Schadensersatz wegen Nichterfüllung

Grds. ist der Käufer so zu stellen, wie er bei ordnungsgemäßer Erfüllung - also Vorhandensein der Eigenschaft - stehen würde

1. Umfang des zu ersetzenden Schadens

Nach der hM werden grds. nur Mangelschäden (= alle Schäden, die unmittelbar auf der Mangelhaftigkeit der Sache beruhen; auch entgangener Gewinn und Produktionsausfall) erfaßt. Ausnahmsweise werden auch Mangelfolgeschäden (= alle Schäden, die an anderen (schon vorher bestehenden) Rechtsgütern des Käufers entstanden sind) durch § 463 miterfaßt, wenn

- der Verkäufer arglistig gehandelt
- oder wenn die Eigenschaftszusicherung gerade auch Mangelfolgeschäden erfaßt.

2. Wahlrecht des Käufers zwischen kleinem und großem Schadensersatz

- *Großer Schadensersatz* bedeutet, daß der Käufer die Kaufsache zurückgibt und den Kaufpreis und die sonstigen Schäden ersetzt verlangen kann. (Merkformel: Wandlung + Schadensersatz)
- *Kleiner Schadensersatz* bedeutet, daß der Käufer die Kaufsache behält, den Minderwert der Sache und sonstige Schäden ersetzt verlangen kann. (Merkformel: Minderung + Schadensersatz)

B. Keine Einwendungen des Verkäufers

I. Vollzug der Wandlung oder Minderung nach § 465

Nach hM ist der Schadensersatzanspruch nach § 463 mit Vollzug der Wandlung ausgeschlossen, es sei denn, daß sich der Käufer die spätere Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vorbehält.

Merke: Dies gilt nach hM nicht für einen Anspruch aus pVV. Dieser besteht, sofern eine Regelungslücke vorliegt neben der Wandlung.

II. Vertraglicher Ausschluß

1. Arglisthaftung

- Ein Ausschluß der Arglisthaftung ist nach § 476 nichtig.

2. Zusicherungshaftung

- Auf einen Ausschluß der Zusicherungshaftung kann sich der Verkäufer nach § 242 wegen widersprüchlichen Verhaltens nicht berufen.

III. Gesetzliche Ausschlußgründe

§§ 460 S.1; 461; 464 BGB

C. Keine Einrede der Verjährung §§ 222, 477 I - bei Arglist § 195

Merke: Im Anschluß sind immer Ansprüche aus pVV und cic anzuprüfen. Dabei ist das Konkurrenzverhältnis zu § 463 zu diskutieren.